

Anna Gold Handels GmbH  
Warneckestrasse 11  
A-1110 Wien

**Goerner Packaging GmbH**  
St. Ruprechter Straße 115  
9020 Klagenfurt, Austria  
**T** +43 (0) 463 33 750  
**F** +43 (0) 463 33 750 15  
packaging@goerner-group.com  
www.goerner-group.com  
member of Goerner Group

Bescheinigung

12. September 2017

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 schreibt vor, dass Materialien und Gegenstände die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, keine Bestandteile an das abgepackte Lebensmittel in Mengen abgeben dürfen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Wir bestätigen, dass die an Sie gelieferten Produkte:

auf der Außenseite bedruckte und unbedruckte Kartonverpackungen wie folgt:

<b>Artikelnummer</b>	<b>Artikelbezeichnung</b>
7DFB05	Teegebäck 0,5 kg (G.00.378.0)
7DFB10	Teegebäck 1 kg (G.00.377.0)
7BOX Punkte	Box Punkte
7PIC100	Piccolo 1
7PIC200	Piccolo 2
7PIC300	Piccolo 3
7PIC400	Piccolo 4
7PIC500	Piccolo 5
7ST1308	Steckfix 13/08 S+D
7ST1808	Steckfix 18/8er S Steckfix 18er D
7ST1811	Steckfix 18/11er S Steckfix 18er D
7ST2008	Steckfix 20/8er S+D
7ST2210	Steckfix 22/10er S Steckfix 22er D
7ST2410	Steckfix 24/10er S Steckfix 24er D
7ST2612	Steckfix 26/12er S

LG Klagenfurt, FN 93455i  
UID ATU 25 744 503

**Bank für Kärnten und Steiermark AG**  
IBAN AT37 1700 0001 1418 0270  
BIC BFKKAT2K

**Kärntner Sparkasse AG**  
IBAN AT23 2070 6044 0070 3445  
BIC KSPKAT2K

	Steckfix 26er D
7ST2811	Steckfix 28/11er S
	Steckfix 28er D
7ST3010	Steckfix 30/10er S
	Steckfix 30er D
7ST3013	Steckfix 30/13er S
	Steckfix 30er D
7SW4225	Sandwichkarton S+D
G.00.070.0	Steckfix 24/10 Druck "Wagner"
	D bedruckt, S unbedruckt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 „Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden.

Zu den verwendeten Rohmaterialien für die Herstellung der Kartonzuschnitte:

Der von uns von den Rohmaterialherstellern verwendete **Rohstoff Karton** entspricht den Anforderungen des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechtes vom 1. September 2005 der BRD, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S 1770), §§ 30 und 31 – mit seinen Durchführungsverordnungen.

Weiters entsprechen die Materialien der Empfehlung XXXVI „Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ des Bundesinstituts für Risikobewertung, 34. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 10, 14 (1967) einschließlich 213. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 54, 666-668 (2011), unter der Voraussetzung, dass das Material mit trockenen, nicht fettenden Lebensmitteln *in indirekten Kontakt* kommt.

Es ist von Seiten des Kunden durch geeignete Barrieren sicherzustellen, dass die Stoffmigration aus der Verpackung den Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht, siehe Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit, BMG-75210/0018-II/B/13/2012 vom 21.12.2012.

Die Lieferanten bestätigen uns die Einhaltung der Rahmenverordnung EG 1935/2004 der EU.

Hinweise zur Lagerung der Produkte: Lagerung in Originalverpackung bei einer Raumtemperatur von 20 Grad C und einer Luftfeuchtigkeit von 55 %.

Es werden nur **Druckfarben und Lacke** zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Kartonseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarben und -lacklieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Druck nicht mit dem Lebensmittel in direkten Kontakt kommt. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

"EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der aktuellsten Fassung)

"EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der aktuellsten Fassung)

"EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Bogenoffsetfarben und Lacken (wegschlagend und/oder oxidativ trocknend oder UV-härtend) zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen".

Die entsprechenden Bescheinigungen unseres Lieferanten liegen uns vor und können bei Bedarf angefordert werden.

Diese Bescheinigung gilt für Lieferungen bis zum 31.12.2018, sofern nicht vorher Änderungen der gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Roman Mitterdorfer  
Qualitätsmanagement